

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

FMM-Fonds

(ISIN: DE0008478116)

Übertragung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf die DJE Investment S.A.**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 13. April 2021 wird die ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf, ihr Verwaltungs- und Verfügungsrecht an dem oben genannten OGAW-Sondervermögen gemäß § 100b KAGB bzw. § 22 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen mit Wirkung zum **1. Januar 2022** auf die DJE Investment S.A., Strassen, Luxemburg, übertragen.

Ein Wechsel der Verwahrstelle findet nicht statt und die Funktion der Verwahrstelle wird weiterhin von der DZ PRIVAT-BANK S.A. Niederlassung Frankfurt am Main für das oben genannte OGAW-Sondervermögen wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund werden, mit Genehmigung der BaFin vom 11. August 2021, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen zum **1. Januar 2022** geändert. Den vollständigen Wortlaut der zukünftigen Allgemeinen Anlagebedingungen finden Sie im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“.

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Präambel der Besonderen Anlagebedingungen wird dahingehend geändert, dass zukünftig die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgeführt wird sowie, dass der Fonds künftig grenzüberschreitend verwaltet wird.

§ 1a (Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte) wird neu eingeführt. Es werden keine derartigen Geschäfte abgeschlossen werden.

In § 2 (Anlagegrenzen) Absatz 1 und 2 wird der Satz „Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen“ gestrichen. Gemäß Absatz 1 müssen mindestens 60 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapieren in Form von Aktien nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert sein.

In § 2 (Anlagegrenzen) Absatz 6 werden die Buchstaben a) bis c) gestrichen sowie der Satz „Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen“. Zudem wird der Absatz dahingehend ergänzt, dass für die nach Maßgabe von § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbaaren Investmentanteile keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Investmentanteile erfolgt. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaaren Arten von zulässigen Investmentanteilen.

§ 3 (Anlageausschuss) wird ersatzlos gestrichen.

Satz 2 von § 4 (Anteile) verweist zukünftig auf § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

Da Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte zukünftig ausgeschlossen werden, wird Absatz 1 b) in § 6 (Kosten) gestrichen.

Vormals Absatz 1 a) in § 6 (Kosten) wird dahingehend angepasst, dass „a)“ gestrichen wird und die Vergütung zukünftig auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus dem börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet und ausgezahlt wird. Absatz 3 und 4 werden ebenfalls dementsprechend angepasst. In Absatz 2 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen. Dafür wird zukünftig

die Formulierung aufgenommen, dass die Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,028 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird, an die Zentralverwaltungsstelle zahlen wird, wobei diese Vergütung von der Verwaltungsvergütung abgedeckt wird. In Absatz 4 wird der Verweis auf Buchstabe a) in Absatz 1 gestrichen. In Absatz 7 „Erwerb von Investmentanteilen“ wird der Verweis auf § 1 Absatz 4 der Besonderen Anlagebedingungen gegen § 196 KAGB ausgetauscht.

Es wird ein neuer § 9 (Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung) eingeführt, wonach die zukünftige Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit, die Rücknahme von Anteilen nach dem neu eingefügten § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen zu beschränken, keinen Gebrauch macht.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen und klarstellende Erläuterungen.

Sie haben die Möglichkeit, die gehaltenen Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben. Ein kostenloser Umtausch der gehaltenen Anteile in Anteile an einem anderen von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen ist nicht möglich, da kein mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vergleichbares OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet wird.

Alle Änderungen treten zum **1. Januar 2022** in Kraft.

Nachfolgend sind die geänderten Besonderen Anlagebedingungen im vollständigen Wortlaut aufgeführt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
DJE Investment S.A.,
4, rue Thomas Edison,
L-1445 Strassen,
Großherzogtum Luxemburg
(„Gesellschaft“),

für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete
Sondervermögen gemäß OGAW-Richtlinie

FMM-Fonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren in Form von Aktien nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert sein.
2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen.
5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen. Hinsichtlich der nach Satz 1 nach Maßgabe von § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen für den Fonds erwerblichen Investmentanteile erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerblichen Investmentanteile. Im Rahmen der zulässigen maximalen Grenze von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erfolgt keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerblichen Arten von zulässigen Investmentanteilen.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste

durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Verwahrstellenvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Anteilscheine, bei denen die Bezeichnung der Verwahrstelle auf den Namen Berliner Handels- und Frankfurter Bank lauten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. § 16 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,6 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet und ausgezahlt wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,028 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung aus Nr. 1 abgedeckt.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird, mindestens 9.800 Euro p.a. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine

niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. den Absätzen 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,1 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat am Monatsultimo errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 AAB, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.

Düsseldorf, im September 2021

ODDO BHF Asset Management GmbH

Die Geschäftsführung